

Warnung vor Rechnungsschwindel/Abofallen

Einführung in die Problematik

Seit Jahren nehmen zahlreiche betrügerische Unternehmen die Eintragung einer Firma im Handelsregister, die Nennung in den „Gelben Seiten“ oder die Einrichtung einer Homepage im Internet zum Anlass, dem Firmeninhaber „Rechnungen“ oder „Offerten“ für angebliche Eintragungen in tatsächlich nicht existierende oder völlig unbedeutende Register zuzusenden. Dabei wird meist der Umstand verschleiert, dass erst mit Unterschreiben des entsprechenden Schriftstücks ein Vertrag zustande kommt und zuvor kein Rechtsverhältnis besteht, aus dem eine Zahlungsverpflichtung erwachsen könnte. In den meisten Fällen lauten die Rechnungen über mehrere hundert, teilweise sogar über eintausend Euro.

Formulargestaltung

Die verwendeten Formulare sind oft so gestaltet, dass sie auf den ersten Blick nicht von amtlichen Rechnungen wie beispielsweise des Amtsgerichtes für die Eintragung im Handelsregister, des elektronischen Bundesanzeigers oder (vermeintlicher) europäischer Institutionen zu unterscheiden sind. Oft werden auch Vordrucke gebraucht, die eine gravierende Ähnlichkeit mit Rechnungen für einen Eintrag in den Telefonbüchern der Deutschen Telekom aufweisen.

Rechnungen für vermeintliche Anzeigenaufträge

Eine weitere beliebte Schwindelmethode ist es, Rechnungen für angebliche Anzeigenaufträge zu versenden. Dies betrifft vor allem Firmen, die in der Vergangenheit Anzeigen in Volkshochschulverzeichnissen, örtlichen Anzeigenblättern oder auf Stadtplänen geschaltet haben. Hier wird oft vorgetäuscht, dass es sich um einen Folgeauftrag desselben Verlags handelt.

Rechtliche Bewertung

Solche Rechnungen bzw. Offerten haben keine rechtliche Wirkung, wenn nicht tatsächlich zuvor ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde, was in den meisten Fällen gerade nicht der Fall ist. Richtigerweise handelt es sich daher lediglich um ein Angebot (eine Offerte) zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags.

Was ist im Falle einer Scheinrechnung zu tun?

Der Empfänger einer Scheinrechnung ist zu keiner Zahlung verpflichtet. Wurde trotzdem aus Versehen bereits Geld überwiesen, besteht ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Betrages, da die Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgte. In der Rechtspraxis stellt sich allerdings das Problem, dass ein solcher Anspruch oft nicht realisierbar ist, da sich viele Versender solcher „Rechnungen“ hinter Briefkastenfirmen oder ausländischen Adressen verbergen.

Anfragen genau prüfen	<p>Sehen Sie sich jede Rechnung genau an, die im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Eintragung im Handelsregister • einer Eintragung im Telefonbuch oder den Gelben Seiten • einem Anzeigenauftrag • der Einrichtung einer Homepage im Internet • der Anmeldung einer Marke oder eines Patentes <p>bei Ihnen eingeht.</p>
Lesen Sie das „Kleingedruckte“	<p>Unterschreiben Sie nichts, wenn man Sie nicht in Ruhe das „Kleingedruckte“ prüfen lässt. Oft verbergen sich darin höhere Preise oder jahrelange Laufzeiten, mit denen Sie nicht rechnen und auf die Sie auch nicht aufmerksam gemacht werden. Anders als private Verbraucher können Unternehmer solche „Haustürgeschäfte“ nicht widerrufen.</p>
Amtlicher Anschein ist oft trügerisch	<p>Vertrauen Sie auch Rechnungen mit amtlicher Aufmachung, einer amtlich klingenden Bezeichnung (z. B. „Gewerbezentralregister“, „Zentrale Registrierungsstelle“ usw.) und amtlichen Symbolen (Europaflagge, Bundesadler usw.) nicht blind.</p>
Zahlungsverpflichtung verifizieren	<p>Bezahlen Sie nur solche Rechnungen, bei denen Ihnen sicher bekannt ist, dass der Rechnungssteller tatsächlich von Ihnen Geld zu bekommen hat.</p>
Keine „Korrekturabzüge“ ohne Auftrag senden	<p>Senden Sie keine „Korrekturabzüge“ zurück, wenn Sie nicht eindeutig vorher einen Druckauftrag an dessen Absender erteilt haben.</p>
Nicht unter Druck setzen lassen	<p>Seien Sie vorsichtig, Anzeigen- oder andere Aufträge bei Vertretern abzuschließen, die unangekündigt bei Ihnen im Betrieb auftauchen oder sich auf ein angebliches Gespräch mit einem Mitarbeiter berufen, an dessen Namen sie sich aber nicht mehr erinnern können. Viele unseriöse Vertreter versuchen, Sie unter Druck zu setzen. Oft werden Aufträge unterschrieben, nur um einen lästigen Vertreter loszuwerden. Lassen Sie sich bei zweifelhaften Rechnungen auch nicht durch Mahnungen oder Androhung von Inkassomaßnahmen unter Druck setzen. Reagieren Sie auf solche Schreiben mit einem deutlichen Brief, mit dem Sie die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ankündigen.</p>
Mitarbeiter informieren	<p>Weisen Sie Mitarbeiter, die Rechnungen entgegennehmen, zur Zahlung anweisen oder in sonstiger Weise bearbeiten, an, ebenfalls diese Grundsätze zu beachten. Das gilt auch für deren Vertreter, da manche Versender bewusst in der Ferienzeit zuschlagen und dabei Eilbedürftigkeit vorgaukeln. Am besten, Sie legen dieses Merkblatt für Ihre Mitarbeiter aus, damit sich jeder von Zeit zu Zeit diese Verhaltensregeln in das Gedächtnis rufen kann.</p>

IHK kontaktieren Wenn Sie Zweifel an der Identität des Rechnungsstellers oder der Berechtigung der Forderung haben, kontaktieren Sie Ihre Industrie- und Handelskammer. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Stand: September 2017

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier

Geschäftsfeld Recht und Beitrag

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Verena Vanck

06 51/ 97 77-4 10

[mailto: vanck@trier.ihk.de](mailto:vanck@trier.ihk.de)